

ORGANISATIONSREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

2017

DIESES REGLEMENT HÄLT DIE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER EINZELNEN ORGANE UND GREMIEN FEST UND REGELT, WELCHE AUSSCHÜSSE GEBILDET WERDEN.



ORGANISATIONSREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 22. November 2016

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	5
Art. 1 Ziel und Zweck	5
Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
Art. 4 Grundlagen	5
Art. 5 Organe	5
B Stiftungsrat	5
Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeit	5
Art. 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	7
Art. 8 Konstituierung	8
C Vorsorgeausschuss	8
Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit	8
Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	8
Art. 11 Konstituierung	9
D Anlageausschuss	9
Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeit	9
Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	9
Art. 14 Konstituierung	10
E Prüfungs- und Personalausschuss	10
Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeit	10
Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	11
Art. 17 Konstituierung	11
F Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	12
Art. 18 Revisionsstelle	12
Art. 19 Experte für berufliche Vorsorge	12
G Beauftragte	12
Art. 20 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)	12
Art. 21 Externer Investment Controller	13

Art. 22	Schätzungsexperten für Liegenschaften	13
Art. 23	Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen	13
Art. 24	Vertrauensärztlicher Dienst	13
H	Operative Führung	13
Art. 25	Geschäftsstelle	13
Art. 26	Geschäftsführer	14
Art. 27	Geschäftsleitung	15
Art. 28	Risikomanagement	16
I	Gemeinsame Bestimmungen	16
Art. 29	Wahl von Ausschüssen und Präsidien	16
Art. 30	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	16
Art. 31	Sitzungsrhythmus, Einberufung und Durchführung von Sitzungen	17
Art. 32	Präsidialbefugnisse	17
Art. 33	Information	17
Art. 34	Entschädigung	18
Art. 35	Ausbildung	18
Art. 36	Aktenrückgabe	18
Art. 37	Schweigepflicht	19
J	Zeichnungsberechtigung	19
Art. 38	Grundsatz	19
Art. 39	Berechtigte	19
K	Geschäftsbericht	19
Art. 40	Rechnungsjahr	19
Art. 41	Berichtsbestandteile	19
Art. 42	Zuständigkeit	20
L	Finanzielle Planung	20
Art. 43	Periodizität	20
Art. 44	Bestandteile	20
Art. 45	Zuständigkeit	20
M	Internes Kontrollsystem (IKS)	20
Art. 46	Erstellung und Unterhalt	20
Art. 47	Ausführungsvorschriften	20
Art. 48	Information und Berichterstattung	20

N Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	21
Art. 49 Anwendbare Bestimmungen	21
O Integritäts- und Loyalitätspflichten	21
Art. 50 Anwendbare Bestimmungen	21
P Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
Art. 51 Amtsdauer des ersten Stiftungsrates	21
Art. 52 Lücken im Reglement	21
Art. 53 Änderung des Reglements	21
Art. 54 Inkrafttreten	21
Q Anhang	22

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Grundsätze der Organisation, der Geschäftsordnung und der Zuständigkeiten der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) sowie der Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.
- 2 Die Einzelheiten der Organisation, der Kompetenzordnung und der Handlungsanforderungen werden im Rahmen der reglementarischen Vorgaben in Form von internen Weisungen geregelt.

Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für alle darin aufgeführten Organe wie auch für alle Mitarbeitenden der BVK.

Art. 4 Grundlagen

Die Organisation der BVK richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1), der Stiftungsurkunde vom 30. Mai 2007 (LS 177.201.2)¹ sowie des Vorsorgereglements.

Art. 5 Organe

Die Organe der BVK sind:

- a) der Stiftungsrat, mit seinen Ausschüssen,
- b) die Geschäftsstelle, mit den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen und Gremien,
- c) die Revisionsstelle,
- d) der Experte für berufliche Vorsorge.

B Stiftungsrat

Art. 6 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK und nimmt deren Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der BVK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

¹ Heute: Stiftungsurkunde vom 6. Oktober 2017.

- 2 Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der BVK, soweit er die Entscheidkompetenz im vorliegenden Reglement oder in den weiteren Reglementen gemäss Anhang I nicht an seine Ausschüsse, an den Stiftungsratspräsidenten oder an die Geschäftsstelle delegiert hat.
- 3 Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems,
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen,
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
 - f) Festlegung der Organisation,
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information,
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter,
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer,
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
 - n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen,
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen,
 - p) die Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.
- 4 Der Stiftungsrat erlässt und ändert die im Anhang I aufgeführten Reglemente, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, und ist namentlich zuständig für:
 - a) die Festlegung der Mindestanforderungen an die Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle und an die Regelung der Zeichnungsberechtigung innerhalb derselben,
 - b) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) die Festlegung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
 - d) die jährliche Bestimmung der Revisionsstelle sowie des Experten für berufliche Vorsorge,
 - e) die Bestimmung der Zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian) sowie die Ernennung und Abberufung des externen Investment Controllers, der Schätzungsexperten für die Liegenschaften sowie der Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen,
 - f) die Genehmigung des Jahresbudgets und die Abnahme der finanziellen Planung,
 - g) die Abnahme des Geschäftsberichts.

- 5 Darüber hinaus ist der Stiftungsrat insbesondere zuständig für:
 - a) das Risikomanagement und die Sicherstellung der Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS),
 - b) die Genehmigung standardisierter Verträge für den Anschluss von Arbeitgebern (Musteranschlussverträge),
 - c) die Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen,
 - d) die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben, soweit sich die Zinssätze nicht aufgrund von Art. 90 und 91 des Vorsorgereglements² ergeben,
 - e) die Festsetzung der Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven,
 - f) die Analyse der Ursachen einer allfälligen Unterdeckung und Einleitung von Sanierungsmassnahmen sowie die Sicherstellung der Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit im Sinne von Art. 89-93 des Vorsorgereglements³,
 - g) die Kenntnisanahme des Berichts des Experten für berufliche Vorsorge,
 - h) die Festlegung der Anlage- und Immobilienstrategie,
 - i) die Veranlassung und Abnahme der für die periodische, mindestens alle 3 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen notwendigen Asset Liability Management Studien (ALM Studien),
 - j) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Anlagereglements,
 - k) die Kenntnisanahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - l) die Organisation und Leitung der Stiftungsratswahlen gemäss Wahlreglement sowie die Beurteilung von Wahlrechtseinsprachen im Sinne von Art. 31 des Wahlreglements,
 - m) die Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie das Ergreifen von Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen⁴,
 - n) die Behandlung von Einsprachen im Sinne von Art. 23 des Teilliquidationsreglements.

- 6 Der Stiftungsrat bildet und bestellt die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Ausschüsse:
 - a) Vorsorgeausschuss,
 - b) Anlageausschuss,
 - c) Prüfungs- und Personalausschuss.

Art. 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, wovon 9 Arbeitnehmer- und 9 Arbeitgebervertreter.

- 2 Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren nach Massgabe des Wahlreglements gewählt.

- 3 Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

² Heute: Art. 96 und 97 des Vorsorgereglements.

³ Heute: Art. 95-99 des Vorsorgereglements.

⁴ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

Art. 8 Konstituierung

- 1 Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, so muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein und umgekehrt. Nach der Hälfte der Amtsdauer geht das Präsidium automatisch vom Präsidenten an den Vizepräsidenten über und umgekehrt.
- 2 Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

C Vorsorgeausschuss

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Vorsorgeausschuss befasst sich mit der Passivseite der BVK Bilanz und dem damit verbundenen Angebot an Vorsorgeprodukten.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 111 des Vorsorgereglements⁵, Art. 26 des Teilliquidationsreglements und Art. 13 des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen⁶ sowie über den Einkauf der Arbeitgeber gemäss Art. 110 Abs. 2-3 des Vorsorgereglements⁷.
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
 - a) die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge,
 - b) die Kenntnisnahme des versicherungstechnischen Expertenberichts,
 - c) die Genehmigung der Musteranschlussverträge,
 - d) Anpassungen der versicherungstechnischen Grundlagen,
 - e) Anpassungen des Vorsorgereglements, des Teilliquidationsreglements und des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen,
 - f) die Festlegung der reglementarischen Beitrags- und Zinssätze,
 - g) die Festlegung der Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven,
 - h) die Behandlung von Einsprachen im Sinne von Art. 23 des Teilliquidationsreglements.

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Vorsorgeausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.⁸
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Der Leiter der Abteilung Vorsorge Service der Geschäftsstelle nimmt in der Regel mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

⁵ Heute: Art. 110 des Vorsorgereglements.

⁶ Heute: Art. 15 des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

⁷ Heute: Art. 109 Abs. 2-3 des Vorsorgereglements.

⁸ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

Art. 11 Konstituierung

Der Vorsorgeausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

D Anlageausschuss

Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Anlageausschuss befasst sich als für die Vermögensbewirtschaftung verantwortliches Fachorgan mit der Aktivseite der BVK Bilanz. Er bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet und überwacht deren Vollzug.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Definition des operativen Anlageprozesses,
 - b) die Definition der Mandatsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung,
 - c) die Auftragserteilung an interne Manager der Geschäftsstelle und die Freigabe zur Mandatsvergabe an externe Dienstleister,
 - d) Sachgeschäfte nach Massgabe des Anlagereglements,
 - e) den Prozess zur Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 und 35 des Anlagereglements⁹,
 - f) die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 38 des Anlagereglements¹⁰.
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
 - a) die Bestimmung der Zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian),
 - b) die Ernennung und Abberufung des externen Investment Controllers, der Schätzungsexperten für die Liegenschaften sowie der Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen,
 - c) Sachgeschäfte nach Massgabe des Anlagereglements,
 - d) anlage- und immobilienstrategische Entscheide sowie die damit verbundenen Änderungen des Anlagereglements,
 - e) die Veranlassung und Abnahme der für die periodische, mindestens alle 3 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen notwendigen ALM Studien,
 - f) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Anlagereglements.
- 4 Der Ausschuss stellt die Einhaltung des Anlageprozesses sicher.

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus 6 Mitgliedern (je 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

⁹ Heute: Art. 9 Abs. 2 und 33 des Anlagereglements.

¹⁰ Heute: Art. 36 des Anlagereglements.

- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Die Leiter der Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle nehmen in der Regel mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 14 Konstituierung

Der Anlageausschuss wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

E Prüfungs- und Personalausschuss

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1 Der Prüfungs- und Personalausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie mit Revisions- und personellen Fragen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Antragstellung zu allen Geschäften des Stiftungsrates, welche nicht in den Aufgabenbereich des Vorsorgeausschusses oder des Anlageausschusses fallen.
- 2 Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Qualifikation des Geschäftsführers,
 - b) die Ernennung und Abberufung der Abteilungsleiter der Geschäftsstelle sowie des aus deren Kreis zu bestimmenden Stellvertreters des Geschäftsführers und der aus deren Kreis zu bestimmenden Mitglieder der Geschäftsleitung (auf Antrag des Geschäftsführers),
 - c) die Genehmigung des von der Geschäftsstelle auf der Basis der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grundzüge zu erlassenden Personalreglements,
 - d) die Grundzüge der Rapportierung über Einladungen zu Geschäftsessen im Sinne von Art. 11 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - e) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen betreffend die Person des Geschäftsführers im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - f) das Ergreifen von Sanktionen bis hin zu Ermahnungen oder Verwarnungen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen¹¹,
 - g) die Lückenfüllung im Einzelfall im Sinne von Art. 52 des vorliegenden Reglements sowie Art. 31 des Reglements über Integrität und Loyalität der Verantwortlichen¹² und Art. 39 des Wahlreglements¹³.
- 3 Der Ausschuss bereitet folgende Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor:
 - a) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,

¹¹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

¹² Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

¹³ Heute: Art. 38 des Wahlreglements.

- c) die Genehmigung des Jahresbudgets und die Abnahme der finanziellen Planung,
 - d) Anträge der Geschäftsstelle über nicht budgetierten Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht,
 - e) die Kenntnisaufnahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - f) die Abnahme des Geschäftsberichts,
 - g) die Abnahme der Berichterstattung über das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS),
 - h) die Festlegung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
 - i) die mit der Organisation und Leitung der Stiftungsratswahlen zusammenhängenden Entscheide und Veranlassungen und insbesondere die Fällung von Einspracheentscheiden im Sinne von Art. 31 des Wahlreglements,
 - j) das Ergreifen über Ermahnungen oder Verwarnungen hinausgehender Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen¹⁴.
- 4 Der Ausschuss stellt die Einhaltung der Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sicher.

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Prüfungs- und Personalausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie 2 weiteren Mitgliedern (je 1 Arbeitnehmer- und 1 Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat aus seinem Kreis für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Der Leiter Risikomanagement¹⁵ nimmt bei der Vorbereitung der Abnahme des Geschäftsberichts und im Rahmen der Berichterstattung über das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem (IKS) sowie über die Einhaltung der Loyalitätspflichten Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht. Darüber hinaus wird er bei der Behandlung von in seinen Aufgabenbereich fallenden Belangen in der Regel beigezogen.

Art. 17 Konstituierung

Der Prüfungs- und Personalausschuss wird vom Vizepräsidenten des Stiftungsrates präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

¹⁴ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

¹⁵ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

F Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Art. 18 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird für die Dauer von jeweils 1 Jahr bestimmt.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung, die Alterskonten und die Organisation, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage. Im Weiteren prüft sie, ob die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 50 eingehalten wurden und nimmt die darüber hinaus vorgeschriebenen Prüfungen vor. Sie hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.
- 3 Die Revisionsstelle darf gegenüber der BVK und den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Geschäftsstelle nicht weisungsgebunden sein und ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 19 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Für die Dauer von jeweils 1 Jahr wird ein zugelassener Experte für berufliche Vorsorge bestimmt.
- 2 Der Experte überprüft periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre und im Falle einer Unterdeckung jährlich, ob die BVK jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er erstellt jährlich die versicherungstechnische Bilanz, welche integrierender Bestandteil des Geschäftsberichts bildet. Darüber hinaus berät er den Stiftungsrat und die zuständigen Ausschüsse sowie die Geschäftsstelle insbesondere in Fragen der Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen, der Beitragsfestsetzung sowie der Rückstellungs- und Reservepolitik.
- 3 Der Experte muss unabhängig sein und darf gegenüber der BVK und den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Geschäftsstelle nicht weisungsgebunden sein.
- 4 Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt an den Sitzungen des Vorsorgeausschusses mit beratender Stimme teil.

G Beauftragte

Art. 20 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)

- 1 Es werden eine oder mehrere Banken als zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian) bestimmt.
- 2 Die Zentrale(n) Depotstelle(n) (Global Custodian) wird bzw. werden zur Verwahrung des beweglichen Vermögens eingesetzt.

Art. 21 Externer Investment Controller

- 1 Es wird eine juristische Person als unabhängiger externer Investment Controller ernannt.
- 2 Das externe Investment Controlling besorgt die Berichterstattung an den Anlageausschuss über die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie der gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften und ist zuständig für die nachgelagerte Überwachung der Strategie- und Prozessumsetzung, der internen und externen Vermögensbewirtschaftung sowie der Richtlinieneinhaltung.

Art. 22 Schätzungsexperten für Liegenschaften

- 1 Auf Antrag der Geschäftsstelle werden bis 5 natürliche oder juristische Personen als unabhängige und ständige Schätzungsexperten für Liegenschaften ernannt. Die Personalien dieser Personen sowie derjenigen, die für die juristischen Personen handeln, sind im Geschäftsbericht zu nennen.
- 2 Die Schätzungsexperten sind für die jährlichen Marktwertschätzungen gemäss Anlagereglement zuständig.

Art. 23 Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen

- 1 Zur Unterstützung des Anlageausschusses können maximal je 2 Fachexperten für Kapitalanlagen bzw. für Immobilienanlagen ernannt werden.
- 2 Die Fachexperten nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Vertrauensärztlicher Dienst

- 1 Zur Unterstützung der Verwaltung bei der Feststellung des Vorhandenseins und des Grades der Berufs- und Erwerbsinvalidität werden Vertrauensärzte ernannt.
- 2 Die Ernennung erfolgt in der für die geordnete Abwicklung der Leistungsverwaltung notwendigen Anzahl und unter Berücksichtigung der erforderlichen Fachrichtungen.

H Operative Führung

Art. 25 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse und besorgt die laufenden Geschäfte der BVK. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse.
- 2 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet und ist mindestens in folgende Abteilungen gegliedert:
 - a) Vorsorge Service¹⁶,
 - b) Asset Management,

¹⁶ Heute: Abteilung Vorsorge.

- c) Real Estate Management.
- 3 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der direkt dem Geschäftsführer unterstellt ist. Der Stellvertreter des Geschäftsführers leitet eine der Abteilungen.
- 4 Die Einzelheiten der Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle sowie der Kompetenzen innerhalb der Geschäftsstelle werden durch interne Weisungen geregelt.
- 5 Für die Geschäftsstelle wird ein Personalreglement erlassen. Der Personalbestand und die Lohnfestsetzung richten sich nach dem Personalreglement sowie nach dem vom Stiftungsrat genehmigten Jahresbudget.

Art. 26 Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.
- 2 Der Geschäftsführer trägt die operative Gesamtverantwortung, koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und sorgt dafür, dass die vorhandenen Ressourcen optimal zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- 3 Dem Geschäftsführer steht folgende Ausgabenkompetenz zu:
 - a) budgetierter Aufwand,
 - b) nicht budgetierter einmaliger Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht, in jährlicher Höhe bis CHF 500'000.-,
 - c) nicht budgetierter wiederkehrender Aufwand, der nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung steht, in jährlicher Höhe bis CHF 250'000.-.

Der Prüfungs- und Personalausschuss ist über Entscheide betreffend nicht budgetierter Ausgaben zeitnah zu informieren.

- 4 In Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates legt der Geschäftsführer die Gliederung und Organisation der Geschäftsstelle fest und delegiert Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung, die Abteilungsleiter und Mitarbeitende der BVK.
- 5 Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass und die Änderung aller internen Weisungen, wie namentlich der zur Umsetzung der gliederungsmässigen und organisatorischen Festlegungen erforderlichen Kompetenzen- und Unterschriftenregelung innerhalb der Geschäftsstelle,
 - b) die Regelung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS),
 - c) den Erlass und die Änderung des Personalreglements nach Massgabe der Vorgaben des Stiftungsrates,
 - d) den einheitlichen, gesetzes- und reglementskonformen Vollzug der Festlegung der Versicherungsverhältnisse und der -ansprüche,
 - e) die Erstellung des Jahresbudgets und der finanziellen Planung,

- f) die Erstellung des Geschäftsberichts,
 - g) den Erlass der Musteranschlussverträge,
 - h) den Abschluss und die Auflösung von Anschlussverträgen,
 - i) die Bewilligung von Ausnahmen von der Beitrittspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 6 des Vorsorgereglements,
 - j) die Ernennung und Abberufung von Vertrauensärzten im Sinne von Art. 37 Abs. 2 und 39 Abs. 3 des Vorsorgereglements¹⁷,
 - k) die Sicherstellung der kasseninternen Rechtspflege im Sinne von Art. 98 des Vorsorgereglements¹⁸,
 - l) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Mitarbeitende der BVK im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen,
 - m) die Prüfung und Ergreifung von Sanktionen im Sinne von Art. 29 des Reglements über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen¹⁹,
 - n) die Prüfung von und den Entscheid über Fragen der Teilliquidation sowie die Sicherstellung der entsprechenden Informationsbesorgung im Sinne von Art. 14 und 21 des Teilliquidationsreglements,
 - o) die Antragstellung zuhanden des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse.
- 6 In Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates stellt der Geschäftsführer die externe und interne Kommunikation sicher und gewährleistet insbesondere die Information der Versicherten und Arbeitgeber.
- 7 Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates sowie dessen Ausschüssen mit beratender Stimme teil und übt seine beratende Stimme auch bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg aus.

Art. 27 Geschäftsleitung

- 1 Der Geschäftsführer und die dazu bestimmten Abteilungsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsleitung ist für die ihr vom Geschäftsführer zugewiesenen Aufgaben zuständig und hat die ihr von ihm zugewiesenen Kompetenzen.
- 3 Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen der reglementarischen und weisungsmässigen Vorgaben selbst.
- 4 Aus besonderem Anlass und mit Entscheid der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Geschäftsleitung direkt beim Stiftungsrat bzw. dessen Prüfungs- und Personalausschuss Antrag stellen.
- 5 Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die BVK nach aussen.

¹⁷ Heute: Art. 40 Abs. 2 und 42 Abs. 3 des Vorsorgereglements.

¹⁸ Heute: Art. 104 des Vorsorgereglements.

¹⁹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

Art. 28 Risikomanagement²⁰

- 1 Die Geschäftsstelle unterhält ein internes Risikomanagement.
- 2 Der Leiter Risikomanagement rapportiert im Rahmen der Linienorganisation. Er kann direkt dem Geschäftsführer und in besonderen Fällen direkt dem Präsidenten des Prüfungs- und Personalausschusses oder dem Präsidenten des Stiftungsrates rapportieren.

I Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Wahl von Ausschüssen und Präsidien

- 1 Die zur Bestellung der Stiftungsratspräsidien (Präsident und Vizepräsident) sowie der Ausschüsse und deren Präsidien (Präsident und Vizepräsident) erforderlichen Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern die absolute Mehrheit der jeweiligen Mitglieder nicht geheime Wahl beschliesst.
- 2 In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Protokollführer das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.
- 3 Liegen gleich viele oder weniger Kandidaturen vor, als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben:
 - a) im Stiftungsrat, wenn mindestens 5 Arbeitnehmer- und 5 Arbeitgebervertreter anwesend sind,
 - b) in den Ausschüssen des Stiftungsrates sowie in der Geschäftsleitung, wenn mindestens die Mehrheit der betreffenden Mitglieder anwesend ist.
- 2 Sind an Sitzungen des Stiftungsrats nicht gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter anwesend, wird die Beratung und Abstimmung über einzelne Traktanden auf einstimmigen Antrag der jeweils anwesenden Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter einmalig auf die nächste Sitzung vertagt. Die solchermaßen vertagten Geschäfte werden spätestens innert 3 Monaten wieder aufgenommen.
- 3 Die Beschlüsse kommen zustande, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft auf die nächste Sitzung vertagt und spätestens innert 3 Monaten wieder aufgenommen. Bei der Wiederaufnahme entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des vorsitzenden Mitglieds.
- 4 Auf Verlangen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

²⁰ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019. In Kraft ab 1. Juli 2019.

- 5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt nur zustande, wenn ihm 2/3 aller Mitglieder zustimmen.
- 6 Die Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren, die Zirkularbeschlüsse im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung.

Art. 31 Sitzungsrythmus, Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- 1 Der Stiftungsrat, dessen Ausschüsse sowie die Geschäftsleitung tagen periodisch, so oft es der geordnete Geschäftsgang erfordert, in der Regel mindestens:
 - a) der Stiftungsrat und seine Ausschüsse alle 3 Monate,
 - b) die Geschäftsleitung monatlich.
- 2 Die Sitzungen werden einberufen:
 - a) im Stiftungsrat durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer bzw. bei Abwesenheit oder Verhinderung durch dessen Stellvertreter,
 - b) in den Ausschüssen des Stiftungsrats durch den Präsidenten des jeweiligen Ausschusses,
 - c) in der Geschäftsleitung durch den Geschäftsführer bzw. bei Abwesenheit oder Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- 3 Sitzungen des Stiftungsrates, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung werden auch einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder verlangt wird.
- 4 Die schriftliche Mitteilung (per Post und/oder elektronisch) an die Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse hat unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 5 Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktanden stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt.

Art. 32 Präsidialbefugnisse

- 1 Der Präsident des Stiftungsrates bzw. die Präsidenten der Stiftungsratsausschüsse treffen in dringlichen Fällen vorläufig die nötigen Regelungen und Entscheidungen.
- 2 Die getroffenen Präsidialanordnungen werden dem Stiftungsrat bzw. dessen Ausschüssen umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an der nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

Art. 33 Information

- 1 Die Protokolle und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der jeweiligen Gremien bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme offen. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Einblick in die Protokolle der Stiftungsratsausschüsse.

- 2 Die Präsidenten der Stiftungsratsausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an den Stiftungsrat. Die von Ausschüssen getroffenen Regelungen und Entscheidungen sind dem Stiftungsrat an der nächstfolgenden Sitzung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Unerwartete Vorkommnisse werden dem Stiftungsrat von den Ausschüssen sofort zur Kenntnis gebracht.

Art. 34 Entschädigung

- 1 Die jährliche Pauschalentschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt:

a) Präsident:	CHF	30'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	24'000.-
c) Mitglieder:	CHF	18'000.-

diejenige der Mitglieder des Vorsorgeausschusses sowie des Prüfungs- und Personal-ausschusses zusätzlich:

a) Präsident:	CHF	12'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	8'000.-
c) Mitglieder:	CHF	6'000.-

sowie diejenige der Mitglieder des Anlageausschusses zusätzlich:

a) Präsident:	CHF	18'000.-
b) Vizepräsident:	CHF	12'000.-
c) Mitglieder:	CHF	9'000.-

- 2 Pro Sitzung des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld von CHF 600.- ausbezahlt, womit alle Aufwendungen und Auslagen für die Sitzungsvorbereitung und -teilnahme abgegolten sind. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die ihnen ausgerichteten jährlichen Pauschalentschädigungen im Rahmen der statutarischen und reglementarischen Grundlagen bei der BVK berufsvorsorgeversichert.

Art. 35 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung der gewählten Stiftungsräte wird fallweise intern durch die Geschäftsstelle und/oder durch externe Anbieter gewährleistet.
- 2 Die Kurskosten externer Ausbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Stiftungsrats-tätigkeit werden von der BVK übernommen. Entschädigungen werden für die Ausbildung keine ausgerichtet. Der Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und das Selbststudium ist mit der jährlichen Pauschalentschädigung gemäss Art. 34 Abs. 1 abgegolten.

Art. 36 Aktenrückgabe

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, sind die als vertraulich gekennzeichneten Akten zu vernichten.

Art. 37 Schweigepflicht

Die Organe der BVK sowie alle mit der Verwaltung betrauten Personen sind zur strikten Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Rentner, der Hypothekarnehmer sowie über alle Geschäftsvorfälle verpflichtet, insbesondere auch gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und den Arbeitnehmerorganisationen.

J Zeichnungsberechtigung

Art. 38 Grundsatz

Alle verpflichtenden Schriftstücke der BVK sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

Art. 39 Berechtigte

- 1 Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrates, die im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung eingetragen sind, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sowie alle übrigen Abteilungsleiter der Geschäftsstelle, deren Zeichnungsberechtigungen ebenfalls im Handelsregister einzutragen sind.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates, die im Handelsregister mit Zeichnungsberechtigung eingetragen sind, der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie der Leiter der Abteilung Asset Management und der Leiter der Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle sind für Grundbuchgeschäfte aller Art (Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken, Anmeldung von grundbuchlichen Eintragungen, Vor- und Anmerkungen sowie von Löschungen von solchen usw.) zeichnungsberechtigt.
- 3 Zeichnungsberechtigt sind weiter die mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeitenden der BVK, welche in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen werden. Die Kompetenz- und Unterschriftenregelung im Einzelnen erfolgt in Form einer internen Weisung der Geschäftsstelle. Gestützt darauf werden, soweit für den geordneten Geschäftsgang erforderlich und den Rechtsverkehr nötig, General- oder Spezialhandlungsvollmachten ausgestellt. Bei Bedarf können Mitarbeitende der BVK mit Kollektiv-Prokura ins Handelsregister eingetragen werden.

K Geschäftsbericht

Art. 40 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und dauert somit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 41 Berichtsbestandteile

- 1 Der Geschäftsbericht setzt sich aus dem Rechenschaftsbericht und dem Jahresbericht zusammen, der die detaillierte Jahresrechnung und den versicherungstechnischen Teil enthält.

- 2 Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Die Erstellung erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26.
- 3 Der versicherungstechnische Teil beinhaltet die versicherungstechnische Bilanz mit Erläuterungen zur Bestandesentwicklung.

Art. 42 Zuständigkeit

Der jährliche Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember und die jährliche Erstellung des Geschäftsberichts obliegen der Geschäftsstelle.

L Finanzielle Planung

Art. 43 Periodizität

Die finanzielle Planung erfolgt einmal jährlich, in der Regel im dritten Quartal des laufenden Rechnungsjahres.

Art. 44 Bestandteile

Die finanzielle Planung umfasst ein Budget für das Folgejahr sowie einen Finanzplan der nächsten 3 Jahre.

Art. 45 Zuständigkeit

Die Ausgestaltung und Erstellung der finanziellen Planung (Jahresbudget und Finanzplan) obliegt der Geschäftsstelle.

M Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 46 Erstellung und Unterhalt

Die Geschäftsstelle erstellt und unterhält ein der Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).

Art. 47 Ausführungsvorschriften

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontrollmassnahmen im Rahmen des IKS werden von der Geschäftsstelle durch interne Weisung geregelt.

Art. 48 Information und Berichterstattung

Im Rahmen einer jährlichen IKS Berichterstattung informiert die Geschäftsstelle den Prüfungs- und Personalausschuss sowie die Revisionsstelle über den Stand und die Resultate des IKS.

N Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Art. 49 Anwendbare Bestimmungen

Die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Aufbewahrungspflicht und -frist) richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 41 Abs. 8 BVG i.V.m. Art. 27i-j BVV 2).

O Integritäts- und Loyalitätspflichten

Art. 50 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

P Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Amtsdauer des ersten Stiftungsrates

Die vierjährige Amtsperiode des ersten Stiftungsrates der BVK beginnt am 1. Juli im Jahr des Eintrages der Stiftung in das Handelsregister.

Art. 52 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 53 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Organisationsreglement vom 18. November 2013 aufgehoben.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 1. April 2019

Die Änderungen gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 1. April 2019 treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Stiftungsrat

Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 22. November 2016

Q Anhang

Anh. I Übersicht über die Erlasse und Zuständigkeiten

Stiftungsrat:

- Stiftungsurkunde
- Vorsorgereglement
- Organisationsreglement
- Anlagereglement (inkl. Bewertung von Liegenschaften)
- Teilliquidationsreglement
- Wahlreglement
- Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
- Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen

Prüfungs- und Personalausschuss:

- Personalreglement (Genehmigung)

Geschäftsstelle:

- Personalreglement
- Weisungen
- Organigramm